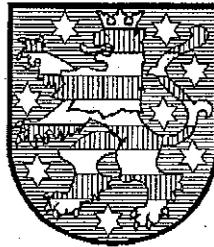


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn A

alias A

alias A

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter
am 16. September 2022 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.08.2022 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

1. Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Bulgarien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Der am 1994 geborene Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger, reiste am 09.02.2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt durch behördliche Mitteilung am 25.02.2022 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der Antragsteller stellte am 05.04.2022 einen förmlichen Asylantrag.

In dem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und der persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages am 05.04.2022 gab der Antragsteller zu seinem Reiseweg an: „Türkei (ca. 5 Tage), Bulgarien (Sofia ca. 01.02.-04.02.22), Rumänien (04.02.-08.02.), unbekannt in LKW nach Österreich (Durchreise), Deutschland“.

Am 25.04.2022 wurde ein Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO an Bulgarien gerichtet: „In accordance to given information, the forehead mentioned person crossed the Bulgarian border on 01/02/2022 and stayed there for four days in Sofia. Regarding the travel-route of the applicant, he stated that he left his home country on 26/01/2022. Further, he travelled via Turkey (approximately five days stay), Bulgaria (01/02/2022 to 04/02/2022), Romania (04/02/2022 to 08/02/2022), unknown countries and Austria (transit) to Germany. Finally, he entered Germany on 09/02/2022. There is no evidence that the applicant has left the territory of the Dublin area. For this reason, the German Dublin Unit considers Bulgaria to be responsible for examining the asylum application on the basis of Article 13 para. 1 Dublin III Regulation.“

Die bulgarischen Behörden antworteten auf das Übernahmeersuchen nicht.

In seiner Anhörung am 29.07.2022 gab der Antragsteller an: „Am 26.01.2022 habe ich Syrien verlassen und bin mit dem Auto in die Türkei gefahren. Dann bin ich mit dem Transporter von der Türkei nach Sofia/Bulgarien gefahren. Von Sofia aus bin ich mit dem Motorboot nach Ru-

mänien gereist. Von Rumänien bin ich dann nach Österreich mit dem Auto gefahren. Von Österreich bin ich dann weiter nach München mit einem Privat-Taxi gefahren. (...) Wir sind mit dem Auto ca. 2 bis zweieinhalb Stunden von Sofia bis zu dem Wasser gefahren. Dann sind wir ein Boot eingestiegen und die haben uns mit einer Plastikfolie bedeckt sodass man uns nicht sehen konnte. (...) Es war dunkel ich konnte nicht alles sehen. Das war ein Fluss. (...) Ich war in Bulgarien vom 02.02.2022 bis 04.02. 2022. (...) Es war verboten, dass wir das Zimmer verlassen. (...) Da war ein junger Mann aus Sofia der hat uns essen und zu trinken gebracht. (...) Der junge Mann hat für den Schlepper gearbeitet. (...) Ich kannte den Schlepper nicht, das war in jedem Land ein anderer. Die Schlepper hatten ein Scheinkontakt unter sich. (...) Das Zimmer war verwüstet. Es war kein Ort, wo einer gelebt hat. Es gab wohl noch andere Wohnungen. (...) Wir haben eine alte zerstörte Straße gesehen. Das war eine tote Gegend, dort war kein Auto zu sehen. (...) Da gab es noch einen Hauptschlepper der arabisch gesprochen hat. Aber der junge Mann aus Sofia hat für uns das Meiste erledigt.“

Dass er sich in Bulgarien in der Stadt Sofia befunden habe, habe ihnen der Schlepper gesagt. Das Zimmer habe sich außerhalb von Sofia befunden. Sie seien auf einer Hauptstraße lang gefahren, und dort habe er den Eindruck gehabt, dass es sich bei Sofia um eine große Stadt handle. In Sofia angekommen seien sie am 02.02.2022. Es sei dämmrig gewesen und könnte so gegen 19:00 Uhr gewesen sein. Am 04.02.2022 seien sie weitergefahren. In keinem Land seien Fingerabdrücke genommen worden. Auch habe er keinen Asylantrag gestellt.

Mit Bescheid vom 01.08.2022, zugestellt am 16.08.2022, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 11 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

2. Am 19.08.2022 hat der Antragsteller Klage erhoben (2 K 1054/22 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 01.08.2022 anzuordnen.

Zur Begründung trägt er vor, die Voraussetzungen des Art. 13 Dublin III-VO lägen nicht vor. Das BAMF habe den Grenzübertritt nach Bulgarien nicht festgestellt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien. Maßgeblich sei über Art. 22 Abs. 3 Dublin III-VO die Aufzählung der Beweismittel und Indizien nach Anhang II der Dublin III-Durchführungsverordnung. Auf

Beweismittel in diesem Sinne könne das BAMF sich nicht berufen. Die Beweismittel seien in Verzeichnis A aufgezählt. Keines der Beweismittel liege hier vor. Aber auch auf hinreichende Indizien könne sich das BAMF nicht berufen. Die Indizien für die verschiedenen Normvarianten in der Dublin III-VO seien aufgelistet in Verzeichnis B – konkret die hier maßgeblichen Indizien unter I., Ziffer 7. In Betracht komme hier allein das Indiz unter Spiegelstrich 1, denn das BAMF könne allein auf die Aussage des Antragstellers abstellen. Der Antragsteller habe auch erklärt, zuallererst in Bulgarien eingereist zu sein, und er habe auch Sofia als den Aufenthaltsort benannt. Er habe aber auch darauf hingewiesen, dass er den Namen nur vom Schlepper gehört habe, er lediglich eine leere, zerstörte Stadt ohne Autos wahrgenommen habe, er das Zimmer nicht habe verlassen dürfen, er von Sofia auch mit dem Boot nach Rumänien gekommen sei; es sei ein Fluss gewesen, zu dem man sie gebracht habe. Ob der Schlepper zu den einzelnen Ländern, die der Antragsteller durchreiste, die Wahrheit gesagt habe, wisse er nicht; die Schlepper habe er nicht gekannt, die hätten ihrerseits sogar „Scheinkontakte“ unter sich gehabt. Diese Aussage des Antragstellers erfülle nicht die Voraussetzung nach Spiegelstrich 1 – also „ausführliche und nachprüfbar Erklärungen“ des Antragstellers. Im Gegenteil sei die Aussage sehr detailarm, sie sei „ausschließlich(!)“ vom Hörensagen der Schlepper geprägt und in sich nicht stimmig. In einem solchen Fall greife Art. 13 Dublin III-VO nicht. Dann aber, wenn über den Kriterienkatalog kein zuständiger EU-Mitgliedsstaat gefunden werden könne, greife die Auffangnorm in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO. Deshalb sei die Bundesrepublik zuständig für die Prüfung des Asylantrages.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohe in Bulgarien nicht.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg.

1. Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (2 K 1054/22 Me) gegen die im Bescheid vom 01.08.2022 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Bulgarien begehrt, ist nach § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz

1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Wochenfrist erhoben.

2. Der Antrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib in der Bundesrepublik überwiegt vorliegend das öffentliche Vollzugsinteresse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung, weil sich diese bei summarischer Prüfung im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) als rechtswidrig erweist und der Antragsteller deshalb im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach Erfolg haben wird.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung eines Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Bulgarien ist für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig. Die Zuständigkeit Bulgariens für die Bearbeitung und Entscheidung über den Asylantrag des Antragstellers ergibt sich nicht aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO. Hiernach wird der illegale Erst-Grenzübertritt anhand von Beweismitteln oder Indizien nach Art. 22 Abs. 3 Dublin III-VO i.V.m. den Verzeichnissen A und B des Anhangs II zur Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 i.d.F. der Verordnung Nr. 118/2014 vom 30.01.2014 (Dublin-Durchführungs-VO) festgestellt.

Im vorliegenden Fall existiert kein Beweismittel im Sinne von Art. 22 Abs. 3 a) i.V.m. Anlage II Verzeichnis A Nr. 7 Dublin-Durchführungs-VO für die illegale Einreise über Bulgarien. Insbesondere liegt kein Eurodac-Treffer über einen Aufenthalt in Bulgarien vor, weder ein Treffer der Kategorie 1 (der Beleg für eine Asylantragstellung in Bulgarien wäre), noch ein solcher der Kategorie 2 als Beleg für einen illegalen Grenzübertritt nach Bulgarien.

Ebenso gibt es auch kein ausreichendes Indiz für die illegale Einreise über Bulgarien. Grundsätzlich können auch Indizien ein Aufnahmegesuch begründen. Jedoch erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit nur dann an, wenn die Indizien kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind, um die Zuständigkeit zu begründen (vgl. Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, 2018, Dublin III-VO, Art. 22, Rn. 17). Nach Anlage II Verzeichnis B Nr. 7 Dublin-Durchführungs-VO können als Indizien für eine illegale Einreise unter anderem herangezogen werden ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des

Asylbewerbers (Spiegelstrich 1), Berichte/Bestätigungen der Angaben durch einen anderen Mitgliedsstaat oder ein Drittland (Spiegelstrich 3), Daten aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat (Spiegelstrich 10) und sonstige Indizien gleicher Art (Spiegelstrich 11). Die Aussage des Antragstellers beim Bundesamt am 29.07.2022 hinsichtlich des Datums des Grenzübertritts, zu seinem Aufenthaltsort und der genauen Aufenthaltsdauer in Bulgarien ist allein nicht ausreichend bestimmt, und insofern nicht klar, plausibel und ausreichend nachprüfbar (vgl. VG Ansbach Beschl. v. 10.02.2021 – 17 S 21.50009 –, BeckRS 2021, 2138 Rn. 20, beck-online). Die eigenen Angaben des Antragstellers – als einzige Anhaltspunkte, auf die auch die Antragsgegnerin ihr Übernahmeersuchen gestützt hat – belegen nicht ausreichend die illegale Einreise des Antragstellers über Bulgarien. Der vom Antragsteller geschilderte Reiseweg ist letztlich eine Reiseroute vom „Hörensagen“ – worauf der Antragsteller zu Recht hinweist – ohne überprüfbare eigene Wahrnehmungen des Antragstellers. Dass er sich in Bulgarien aufgehalten hat, folgert der Antragsteller nicht aus eigenen Beobachtungen, sondern aus den Angaben Dritter. Schilderungen des Antragstellers zu konkreten Örtlichkeiten, die nachgeprüft werden könnten, fehlen. Die Angaben des Antragstellers zu seinem Reiseweg mögen durchaus nachvollziehbar sein. Dies reicht jedoch nicht aus. Unter Spiegelstrich 1 der Anlage II Verzeichnis B Nr. 7 Dublin-Durchführungs-VO ist von nachprüfbaren Erklärungen die Rede. Demzufolge müssen die Erklärungen des Asylbewerbers, um als Indiz für eine illegale Einreise herangezogen werden zu können, über ihre Plausibilität hinaus genügend Substanz bieten, die sie einer Überprüfung zugänglich macht. Dies ist hier nicht der Fall. Auch anderweitige Bestätigungen liegen nicht vor. Angesichts dessen spricht Überwiegendes dafür, dass Bulgarien nicht aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO zuständig geworden ist, sondern die originäre Zuständigkeit aufgrund Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO bei der Antragsgegnerin lag.

Auf den Verstoß gegen die Zuständigkeitsvorschriften der Dublin III-VO kann sich der Antragsteller auch im Rahmen seines Rechtsbehelfs gegen eine ihm gegenüber ergangene Überstellungsentscheidung berufen. Denn die Dublin III-VO gewährleistet, dass dem Schutzsuchenden ein wirksamer Rechtsbehelf gegen jede ihm gegenüber möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung zusteht (VG Würzburg, Beschl. v. 11.08.2017 – W 8 S 17.50436 –, juris, Rn. 13 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 26.07.2017 – 10-670/16 –, juris).

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert-Reder